

Ab dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland ein flächendeckender allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn.

Danach bürgt ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Leistungen beauftragt, für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers seinen Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen mindestens den Mindestlohn zu zahlen. Er kann auch in Anspruch genommen werden, ohne dass der Arbeitnehmer vorher versucht hat seinen eigenen Arbeitgeber in Anspruch zu nehmen.

BESTÄTIGUNG

Hiermit bestätigen wir,

dass wir unsere Pflichten nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) durch Einhaltung der gesetzlichen Regelungen erfüllen.

**FWT GmbH
Feinwerktechnik Bingen
In der Pfaffengewann 12
55411 Bingen**

Bingen, 31.03.2015